

**Amt für Kernaufsicht der Slowakischen Republik,
Bajkalská 27, P. O. Box 24, 820 07 Bratislava 27,
Geschäftsstelle v Trnave, Okružná 5, 918 64 Trnava**

Nummer: 663/310-141/2008

Slowakische Kraftwerke, a. s.
Hraničná 12
827 36 Bratislava

ENTSCHEIDUNG Nr. 195/2008

Das Amt für Kernaufsicht der Slowakischen Republik (nachstehend kurz „das Amt“ genannt) als die sachlich, örtlich und funktionell zuständige Behörde laut § 5 Abs. 1 und § 46 des Gesetzes Nr. 71/1967 Slg. über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsordnung) in der Fassung späterer Vorschriften, laut § 9 Abs. 3 lit. b), § 5 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 541/2004 GBl. über die friedliche Nutzung der Kernenergie (Kerngesetz) und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der Fassung des Gesetzes Nr. 238/2006 GBl., des Gesetzes Nr. 21/2007 GBl., des Gesetzes Nr. 94/2007 GBl. und des Gesetzes Nr. 335/2007 GBl. (nachstehend kurz „Gesetz“ genannt) und als genehmigende Behörde laut § 3 lit. i), laut § 38 Abs. 1 und § 39 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 24/2006 GBl. über die Beurteilung der Einflüsse auf die Umwelt und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze

ändert

für die Slowakische Kraftwerke, a. s., ID-Nr.: 35829052, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichtes Bratislava I, Abteil: Sa, Einlage Nr.: 2904/B, mit Sitz in Hraničná 12, 827 36 Bratislava, Slowakische Republik, Bankverbindung: Tatra banka Bratislava, Konto-Nr.: 2646000025/1100 **die Entscheidung des Amtes Nr. 125/2006, Verf.-Nr. 381/320-132/2006, vom 30.3.2006 über die Herausgabe der Genehmigung zum Betrieb der Kernanlage 1 und 2. Block des Atomkraftwerkes Mochovce in Mochovce im Umfang der Änderungen der Bedingungen, und zwar folgendermaßen:**

die in der Entscheidung des Amtes Nr. 125/2006 angeführten Bedingungen werden um neue Bedingungen mit folgendem Wortlaut ergänzt:

4. Der maximale zugelassene Wert der Wärmeleistung des Reaktors jedes Blocks ist 1471 MWt.
5. Der maximale zugelassene Wert der elektrischen Klemmleistung für jeden Turbogenerator ist 235 MWe.
6. Die Beeinflussung der Umwelt entspricht dem Bericht über die Auswertung der Tätigkeit, die die Slowakische Kraftwerke, a. s., Bratislava – Atomkraftwerke Mochovce, Werk,

ausgearbeitet und dem Umweltministerium der Slowakischen Republik mit dem Schreiben Az.: SE/2007/0842263 vom 11.06.2007 im Sinne des § 22 Abs. 1, 4 a 5 des Gesetzes Nr. 24/2006 GBl. über die Beurteilung der Einflüsse auf die Umwelt und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze vorgelegt hat. Die Überwachung und Auswertung erfolgen nach einem „Überwachungsprogramm“, der so ausgearbeitet wird, dass dieses alle Empfehlungen bezüglich des Umfangs und der Fristen der Projektanalyse beinhaltet, die in Kapitel VI. Punkt 5 der Schlussstellungnahme vom Prozess der Beurteilung der Maßnahme „Erhöhung der Leistung der Blöcke des Atomkraftwerkes JE EMO 1,2 in Mochovce“ angeführt sind. Die Ergebnisse der Überwachung und Auswertung werden den zuständigen Aufsichtsbehörden vorgelegt.

Begründung:

Das Amt hat auf Grund Ihres Antrags vom 20.05.2008 Az. SE/2008/062327 am 21.05.2008 das Verfahren in der Sache der Betriebsgenehmigung für die Kernanlage Blocks 1 und 2 der Kernkraftwerkes Mochovce in Mochovce (nachstehend kurz „JE EMO 1,2“ genannt) eröffnet. Der Inhaber der Genehmigung hat den gegenständlichen Antrag aus dem Grund der geplanten Erhöhung der Wärmeleistung beider Reaktoren von JE EMO 1, 2 vorgelegt. In diesem Zusammenhang wurden dem Amt folgende Dokumente im Sinne der Beilage Nr. 1lit. C des Gesetzes vorgelegt:

1. Vorbetrieblicher Sicherheitsbericht, versendet mit dem Schreiben Z. SE/2007/Vi/ 159479 vom 22.11.2007, das Amt stimmte der Realisierung der Änderung in der Dokumentation mit der Entscheidung Nr. 182/2008, Verf.-Nr. 29/310-21/2008 vom 23.5.2008 zu.

2. Grenzwerte und Bedingungen des sicheren Betriebs, versendet mit dem Schreiben Z. SE/2008/004248 vom 8.1.2008, genehmigt durch das Amt mit der Entscheidung Nr. 82/2008, Verf.-Nr. 70/310 – 30/2008 vom 29.4.2008.

3. Programme für die Inbetriebnahme der Kernanlage, versendet mit dem Schreiben Z. SE/2008/Vi/021518 vom 14.2.2008, das Amt stimmte der Realisierung der Änderung in der Dokumentation mit der Entscheidung Nr. 121/2008, Verf.-Nr. 271/310-65/2008 vom 4.4.2008 zu.

4. Vom Amt festgelegte Betriebsvorschriften, versendet mit dem Schreiben Z. SE/2008/Vi/ 022976 vom 15.2.2008, das Amt stimmte der Realisierung der Änderung in der Dokumentation mit der Entscheidung Nr. 106/2008, Verf.-Nr. 272/310-66/2008 vom 28.3.2008 zu.

Es wurden weiter dem Amt weitere Dokumente vorgelegt, die als Unterlage für die qualifizierte Beurteilung aller Aspekte der Kernsicherheit bei der schrittweisen Erhöhung der Leistung von 1375 MWt auf 1471 MWt und dem Betrieb des JE EMO 1, 2 mit einer Leistung 1471 MWt dienen und die keine Entscheidung des Amtes erforderten:

1. Nachweis über die Sicherstellung der finanziellen Deckung der Haftpflicht für Kernschäden, versendet mit dem Schreiben Z. SE/2008/14275/VINKOVIČ vom 1.2.2008.

2. Seite der Entscheidung des Amtes für Kernaufsicht der SR Nr. 195/2008

2. Technische und organisatorische Sicherstellung der Erfüllung der Maßnahmen bezüglich der Systeme des sekundären Kreises und des Systems der Ausführung der elektrischen Leistung der Blöcke, versendet mit dem Schreiben Z. SE/2008/059872 vom 15.5.2008.
3. Stellungnahme zur Realisierbarkeit der Erhöhung der Leistung der Blöcke JE EMO 1, 2 vom Standpunkt der Hauptanlagen des sekundären Kreises, versendet mit dem Schreiben Z. SE/2008/Vi/057441 vom 12.5.2008.
4. Stellungnahme über die Folgen der Erhöhung der Leistung der Blöcke für die PSA Studie der ersten Ebene, versendet mit dem Schreiben Z. SE/2008/Vi/059067 vom 14.5.2008.
5. Stand der Erfüllung von Maßnahmen auf den Systemen des sekundären Kreises und des Systems der Ausführung der elektrischen Leistung der Blöcke, versendet mit dem Schreiben Z. SE/2008/059872 vom 15.5.2008.
6. Die Ergebnisse der Prüfungen der entsprechenden Übergangsereignisse auf einem repräsentativen Vollbereichsimulator EMO für das Projekt der Erhöhung der Leistung der Blöcke, versendet mit dem Schreiben Z. SE/2008/Vi/064915 vom 26.5.2008.

Das Amt als genehmigende Behörde laut § 3 lit. i) und laut § 38 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 24/2006 GBl. über die Beurteilung der Einflüsse auf die Umwelt und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze hat bei der Genehmigung der Maßnahme nach Sondervorschriften, in diesem Fall nach dem Gesetz, auf den Inhalt der abschließenden Stellungnahme aus dem Prozess der Beurteilung der Maßnahme „Erhöhung der Leistung der Blöcke JE EMO 1, 2 in Mochovce“, die das Umweltministerium der SR unter Mitwirkung der Behörde für Gesundheitsschutz (Amt des öffentlichen Gesundheitswesens der Slowakischen Republik) mit Sitz in Bratislava ausgearbeitet hat (nachstehend kurz „abschließenden Stellungnahme“ genannt), Rücksicht genommen. Nach den Schlussfolgerungen der abschließenden Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Maßnahme, zugestellt dem Amt mit dem Schreiben Z. 340/180/310-47/2008 vom 31.1.2008. wird auf Grund der komplexen Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahme, der vorgelegten Stellungnahmen, sowie des Zustandes der Umwelt in dem betroffenen Gebiet, der angenommenen positiven und negativen Einwirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme auf die einzelnen Bestandteile der Umwelt und der vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Schwächung ihrer möglichen negativen Folgen die Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahme „Erhöhung der Leistung der Blöcke JE EMO 1, 2 in Mochovce“ unter der Voraussetzung der Erfüllung der Bedingungen empfohlen, die unter Punkt VI. 3 der abschließenden Stellungnahme angeführt sind. Die abschließende Stellungnahme bildet im Sinne von § 38 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 24/2006 GBl. über die Beurteilung der Einflüsse auf die Umwelt und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze die Beilage dieser Entscheidung. Die Schlussfolgerungen, die vorgeschlagene Variante a die empfohlenen Bedingungen der abschließenden Stellungnahme wurde in dieser Entscheidung folgendermaßen berücksichtigt:

Empfohlene Variante: *„Auf Grund der Schlussfolgerungen der komplexen Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahme und mit Rücksicht auf die environmentalen Kriterien sowie die reale Durchsetzbarkeit der geplanten Maßnahme wird für die Realisierung die Variante empfohlen, die im Vorhaben als vorgeschlagene Variante angeführt ist, demnach die Blöcke EMO 1, 2 bei der Ausnutzung der Reserven so betrieben werden sollen, dass den natürlichen*

Bedingungen entsprechend (Temperatur des Kreislaufwassers für Kondensatoren) immer die maximal mögliche Werte der Wärmeleistung der aktiven Zone und der elektrischen Klemmleistung aufrechterhalten werden, aber so dass immer die Grenzwerte bis 1471,25 MW für die aktive Zone und 235 MW für jeden Turbogenerator eingehalten werden müssen.“

Beide Bedingungen, die in der empfohlenen Variante angeführt sind, wurden in den Bedingungen Nr. 4 und 5. des Spruchteils dieser Entscheidung berücksichtigt.

Empfohlene Bedingung 3.1.: Bei der Ausarbeitung des Dokuments „Maßnahmen für die Vorbeugung, Eliminierung, Minimalisierung und Kompensierung des Einflusses der Maßnahme auf die Umwelt“ auch von den Forderungen folgender Vorschriften ausgehen:

- *Gesetz des NR SR Nr. 124/2006 GBl. über die Sicherheit und dem Arbeitsschutz und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze ;*

- *Verlautbarung Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie Nr. 718/2002 GBl. Zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes und der Sicherheit der technischen Einrichtungen;*

- *Verlautbarung Slowakischen Amtes für Arbeitsschutz Nr. 374/1990 GBl. über die Sicherheit der Arbeit und der technischen Einrichtungen bei Bauarbeiten;*

Empfohlene Bedingung 3.3.: *Einhaltung der Vorschrift laut Verlautbarung des Amtes für Kernaufsicht der SR Nr. 56/2006GBl. ,mit der die Einzelheiten über die Anforderungen an die Dokumentation des Qualitätssystems des Inhabers der Genehmigung, sowie die Einzelheiten über die Anforderungen an die Qualität der Kernanlagen, die Einzelheiten über die Anforderungen an die Qualität der ausgewählten Anlagen und die Einzelheiten über dem Umfang derer Genehmigung bestimmt werden.*

Empfohlene Bedingung 3.6.: *Einhaltung der Anordnung der Regierung der SR Nr. 345/2006 über die grundlegende Sicherheitsanforderungen an den Arbeitsschutz der Arbeitnehmer und der Bevölkerung vor der ionisierenden Strahlung.*

Empfohlene Bedingung 3.7.: *Management der Maßnahme nach den Bestimmungen des Gesetzes des NR SR Nr. 541/2004 GBl. über die friedliche Nutzung der Kernenergie (Atomgesetz) und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze.*

Empfohlene Bedingung 3.8.: *Einhaltung Verlautbarung des Amtes für Kernaufsicht der SR Nr. 50/2006 GBl. ,mit der die Einzelheiten über die Anforderungen an die Atomsicherheit der Kernanlagen bei derer Lokation, Planung, Errichtung, Inbetriebnahme, Betrieb, Ausserbetriebnahme und Schließung der Vergrabungsstelle sowie Kriterien für die Kategorisierung der ausgewählten Anlagen nach den Sicherheitsklassen bestimmt werden.*

Empfohlene Bedingung 3.9.: *Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zur Vorbeugung schwerwiegenden industriellen Havarien, die mit Gefahren zusammenhängen, derer Ursprung in der ionisierenden Strahlung im Sinne der Verlautbarung des Amtes für Kernaufsicht der SR Nr. 55/2006 GBl. über die Einzelheiten der Havarieplanung für den Fall eines Unfalls oder Havarie und der Verlautbarung des Amtes für Kernaufsicht der SR Nr. 53/2006 GBl. , mit der die Einzelheiten über die Anforderung an dem Umgang mit Kernmaterial, Atomabfall und den ausgebrannten Kernkraftstoffen liegt.*

Empfohlene Bedingung 3.10.: *Einhaltung der Vorschrift des Gesetzes der NR SR Nr. 543/2002 GBl. über den Natur- und Landschaftsschutz in der Fassung späterer Vorschriften und des Gesetzes des NR SR Nr. 17/2004 GBl. über die Gebühren für die Lagerung der Abfälle..*

Empfohlene Bedingung 3.11.: *Einhaltung der Vorschrift des Gesetzes Nr. 364/2004 GBl. über Gewässer und über Änderung des Gesetzes des SNR Nr. 327/1990 Slg. über Ordnungswidrigkeiten.*

Empfohlene Bedingung 3.12.: *Einhaltung des vorgeschriebenen Maßes der Reinheit der abgeführten Abwässer vom Standpunkt des Gehalt an nichtradioaktiven und radioaktiven Pollutanten.*

Empfohlene Bedingung 3.13.: *Sicherstellen der Erfüllung der Grenzwerte der Kennziffern für die Verunreinigung der Abwässer und Sondergewässers, die in die Oberflächengewässer abgeführt werden, im Sinne der Anordnung der Regierung der SR Nr. 491/2002 GBl.*

Empfohlene Bedingung 3.15.: *Überprüfung der Richtigkeit der Einordnung des Betriebs und Vorgehen im Einklang mit Abs. 9 § 4 des Gesetzes Nr. 261/2002 GBl. über die Vorbeugung der schwerwiegenden industriellen Havarien und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in dem Fall, wenn es in Folge der Erhöhung der Leistung der Böcke EMO 1, 2 zur Änderung der Menge an Brandcharakteristiken oder der Art der anwesenden ausgewählten Gefahrstoffe, die eine Änderung der Einordnung des Betrieb bedeuten könnten, kommen sollte.*

Empfohlene Bedingung 3.25.: *Sicherstellung regelmäßiger Schulungen und Prüfungen des Personals bezüglich der Betriebs- und Manipulationsvorschriften über Bedienung der Anlagen in EMO 1, 2 sowie des Bereichs des Arbeitsschutzes bei Arbeit mit radioaktiven Materialien und des Umgangs mit Abfällen.*

Empfohlene Bedingung 3.26.: *Einhaltung der aktuell gültigen Gesetze für den Bereich des Arbeits- und Feuerschutzes, Luftschutzes, Gewässerschutzes und des Umgangs mit Abfällen im Umfang, der mit dem Betrieb der Kernanlage von EMO 1, 2 zusammenhängt.*

Bei den Empfohlenen Bedingungen 3.1, 3.3, 3.6 bis 3.13, 3.15, 3.25 und 3.26 handelt es sich um die allgemeine Pflicht zur Einhaltung der Gesetze und der übrigen allgemein verbindlichen Vorschriften; diese Pflicht muss nicht zusätzlich mit einer Entscheidung auferlegt werden.

Empfohlene Bedingung 3.2.: *Im Rahmen der Revision des Vorbetrieblichen Sicherheitsberichtes für den 1. und 2. Block von SE EMO, der Vorlegen auf Grund der Ergebnisse von Fachanalysen und Modellberechnungen die ausführliche Auswertung des Einflusses der Leistungserhöhung, vor allem:*

- *auf die radionuklide Zusammensetzung und auf die Aktivität der einzelnen Radionuklide in den radioaktiven Stoffen, die in die Atmosphäre und das Oberflächenwasser beim normalen Betrieb, bei nichtstandardgemäßen Betriebszuständen und bei außerordentlichen Ereignissen freigesetzt werden;*
- *auf die Menge und Aktivität der radioaktiven kontaminierten Stoffen, die in die Umwelt freigesetzt werden müssen;*
- *auf die mögliche Entweichungen der radioaktiv kontaminierten Stoffen in die Umwelt;*
- *auf die Radioaktivität der Umwelt und die Dosisbelastung der Bewohner in den umliegenden Gebieten.*

Empfohlene Bedingung 3.5.: *Aktualisierung und Nacharbeitung der Analyse des Einflusses der geänderten Kernanlage auf die Umwelt im Rahmen des Dokuments „Betrieblicher Sicherheitsbericht“.*

Das Dokument „Betrieblicher Sicherheitsbericht“ wird seitens der gültigen gesetzlichen Vorschriften nicht verlangt, die Analyse des Einflusses der geänderten Kernanlage auf die Umwelt wurde in den entsprechenden Kapiteln des Vorbetrieblichen Sicherheitsberichtes JE EMO 1, 2 aktualisiert und nachgearbeitet, die dem Amt für das öffentliche Gesundheitswesen

mit dem Schreiben SE/2007/169759 vom 10.12.2007 vorgelegt und mit dem Beschluss Verf.-Nr. OOPŽ/10480/2007 vom 25.1.2008 genehmigt wurde. Damit gelten die Bedingungen 3.2 und 3.5 als erfüllt.

Empfohlene Bedingung 3.4.: *Einhaltung des Gesetzes des Nationalrates der Nr. 126/2006 über das öffentliche Gesundheitswesen und die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze .*

Das Gesetz Nr. 126/2006 GBl. über das öffentliche Gesundheitswesen und die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze wurde aufgehoben und durch das Gesetz Nr. 355/2007 GBl. ersetzt. Die Pflicht zur Einhaltung dieses Gesetzes muss nicht nachträglich durch Entscheidung auferlegt werden.

Empfohlene Bedingung 3.14.: *Die Bemerkungen und Anforderungen des betroffenen Flussverwalters sind zu beachten.*

Die abschließende Stellungnahme enthält keine Die Bemerkungen und Anforderungen des betroffenen Flussverwalters.

Empfohlene Bedingung 3.16.: *Durchführung der ausführlichen Berechnungen der stationären und dynamischen Charakteristiken des Blocks und die Ergebnisse in der Sicherheitsdokumentation und den Grenzwerten und den Bedingungen des Betriebs berücksichtigen.*

Empfohlene Bedingung 3.17.: *Bestimmung des Einflusses der Leistungserhöhung auf die physikalische Charakteristiken des Blocks und Inventar der Bestandteile der Radioaktivität in dem primären Kreis des Kraftwerkes.*

Empfohlene Bedingung 3.18.: *Bestimmung des Einflusses der Leistungserhöhung des Reaktors auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Lebensdauer der Anlagen.*

Empfohlene Bedingung 3.20.: *Erarbeitung der neuen Betriebsgrenzwerte und Bedingungen, die die erhöhte Leistung, die rekonstruierten Anlagen und die Verfahrensänderungen berücksichtigen.*

Alle vom Atomgesetz geforderten Berechnungen wurden durchgeführt und dem Amt im Rahmen des aktualisierten Vorbetrieblichen Sicherheitsbericht JE EMO 1, 2 zur Beurteilung vorgelegt (das Amt die Realisierung der Änderung der Dokumentation mit der Entscheidung Nr. 182/2008, Verf.-Nr. 29/310-21/2008 vom 23.5.2008 genehmigt).

Die Ergebnisse der Berechnungen wurden in den geltenden, vom Amt genehmigten Grenzwerten und Bedingungen eines sicheren Betriebs berücksichtigt (genehmigt durch das Amt mit der Entscheidung Nr. 82/2008, Verf.-Nr. 70/310 – 30/2008 vom 29.4.2008). Die Bedingungen 3.16 bis 3.18 und 3.20 sind hiermit erfüllt.

Empfohlene Bedingung 3.19.: *Ausarbeitung neuer Betriebsvorschriften für die Realisierung der betroffenen Anlagen und die neue Einstellung der Schutz-, Sperr- und Regeleinrichtungen.* Die vom Amt im Sinne des Atomgesetzes festgelegten Betriebsvorschriften wurden dem Amt zur Beurteilung vorgelegt, das Amt stimmte der Realisierung der Änderung der

Dokumentation mit der Entscheidung Nr. 106/2008, Verf.-Nr. 272/310-66/2008 vom 28.3.2008 zu. Die angeführte Bedingung wurde erfüllt.

Empfohlene Bedingung 3.21.: *Die Überwachung der Bestandteile der Umwelt, im Einzelnen der Luft, der Oberfläche- und Untergrundgewässer ist der Leistungserhöhung der Blöcke des Kraftwerkes EMO 1, 2 anzupassen.*

Empfohlene Bedingung 3.22.: *Sicherstellung der dauerhaften und ausführlichen Überwachung des Einflusses auf die Umwelt des Kraftwerkbetriebs während der gesamten Betriebsdauer und nach seiner Beendigung*

Empfohlene Bedingung 3.23.: *Sicherstellung der Überwachung der Kennzahlen in dem von Aufsichtsbehörden der spezialisierten Staatsverwaltung in der Betriebsgenehmigung für EMO 1,2 festgelegten Umfang. Gründliche Realisierung der Überwachung der Freisetzung der Radionuklide in die Atmosphäre und Hydrosphäre während der gesamten Betriebsdauer.*

Empfohlene Bedingung 3.24.: *Regelmäßige Auswertung in Einjahreszyklen aller vorgeschlagenen Überwachungsaktivitäten. Die Ergebnisse der Überwachung regelmäßig allen Betroffenen übergeben. Nach fünf Jahren der Überwachung komplexe Auswertung des gesamten Zeitraums und auf dieser Grundlage Erarbeitung eines Überwachungsvorschlags für den nächsten Zeitraum.*

Die angeführten Bedingungen 3.21 bis 3.24 wurden in der Bedingung Nr. 6 im Spruchteil dieser Entscheidung berücksichtigt.

Empfohlene Bedingung 3.27.: *Der Antragsteller und die genehmigende Behörde sind verpflichtet, in den Genehmigungsverfahren die Schlussfolgerungen der Fachkonsultationen zu akzeptieren, die in Jänner 2008 zwischen den Vertretern der Seiten des Ursprungs (Vertreter des Umweltministeriums der SR, des Amtes für Kernaufsicht und des Antragsteller) und der betroffenen Seite (Vertreter der Behörden der Republik Österreich) stattfinden.*

Die Schlussfolgerungen aus den Fachkonsultationen wurden im Umfang und auf eine Art und Weise akzeptiert, wie es die allgemein verbindlichen Vorschriften der Slowakischen Republik ermöglichen. Sie wurden in der Bedingung Nr. 6 im Spruchteil dieser Entscheidung, in der vom Amt beurteilten Revision des Vorbetrieblichen Sicherheitsberichts berücksichtigt (Stellungnahme des Amtes in der Entscheidung . 182/2008, Verf.-Nr. 29/310-21/2008 vom 23.5.2008) und den vom Amt genehmigten Grenzwerten und Bedingungen des sicheren Betriebs (genehmigt vom Amt in der Entscheidung Nr. 82/2008, Verf.-Nr. 70/310 – 30/2008 vom 29.4.2008). Die angeführte Bedingung gilt hiermit als erfüllt.

Empfohlene Bedingung 3.28.: *Weitere Konsultationen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, in Übereinstimmung mit der bilateralen Abmachung und den allgemein verbindlichen Vorschriften der SR ermöglichen.*

Weitere Konsultationen

Weitere Konsultationen erfolgten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Sinne der Forderungen der beteiligten Parteien auf der Grundlage des internationalen Abkommens über die Auswertung der grenzüberschreitenden Einflüsse auf die Umwelt (Espoo Abkommen). Die angeführte Bedingung gilt hiermit als erfüllt.

Nach der Beurteilung aller angeführten Dokumente ist das Amt zu dem Schluss gekommen, dass mit der Änderung der Nennwerteleistung der Reaktoren der Blöcke JE EMO 1, 2 es im Sinne von § 5 Abs. 54 des Gesetzes zur Änderung der vom Standpunkt der Kernsicherheit wichtigen Umständen gekommen ist, unter denen die Entscheidung des Amtes Nr. 125/2006 erlassen wurde.

Auf Grund der angeführten Tatsachen ist das Amt laut § 9 Abs. 3 lit. b) und § 5 Abs. 5 des Gesetzes, sowie laut § 38 des Gesetzes Nr. 24/2006 GBl. über die Beurteilung der Einflüsse auf die Umwelt und über Änderung und Ergänzung einiger Gesetze zu dem Schluss gekommen, dass der Umfang und Inhalt der vorgelegten Dokumentation alle Bedingungen erfüllt, die von den Gesetzen und den übrigen allgemein verbindlichen Vorschriften verlangt werden, und das Amt so entschieden hat, wie im Spruchteil dieser Entscheidung angeführt ist.

Die Verwaltungsgebühr in der Höhe von SKK 5000,- (in Worten: slowakische Kronen fünftausend) wurde nach dem Gesetz Nr. 145/1995 GBl. über Verwaltungsgebühren in der Fassung späterer Vorschriften, Teil XII Ziffer Nr. 196 lit. d) unter Anwendung der Vollmacht bestimmt und durch die Stempelmarke bezahlt.

Belehrung:

Laut § 61 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 71/1967 Slg. über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsordnung) in der Fassung späterer Vorschriften kann gegen diese Entscheidung beim Amt für Kernaufsicht der Slowakischen Republik, Okružná 5, 918 64 Trnava, Einspruch innerhalb von 15 Tagen ab dem Tage der Zustellung dieser Entscheidung eingelegt werden. Ein rechtzeitig eingebrachter Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Nachdem diese Entscheidung nach der Ausnutzung des zugelassenen ordentlichen Rechtsmittels die Rechtskraft erlangt, kann seine Gesetzmäßigkeit durch ein Gericht überprüft werden,

In Trnava am 29.5.2008

Ing. Peter Uhrík
Generaldirektor der Sektion
Auswertung der Sicherheit und Kontrolltätigkeiten

Beilage:

1 x Abschließende Stellungnahme aus dem Prozess der Beurteilung der Maßnahme „Erhöhung der Leistung der Blöcke JE EMO 1, 2 in Mochovce“

Zur Kenntnisnahme:

1. Umweltministerium der Slowakischen Republik – Bereich Auswertungen und Beurteilungen der Einflüsse auf die Umwelt, Námestie Ludovíta Štúra 1, 812 35 Bratislava

2. Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik – Sektion Energetik, Mierová 19, 827 15, Bratislava

3. Amt des öffentlichen Gesundheitswesens der Slowakischen Republik, Trnavská cesta 52, P.O.BOX 45, 826 45 Bratislava